

**Satzung des
Fördervereins St. Hubertus Büsbach e. V.**

Hinweis: Die bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.2.2009 beschlossenen Satzungsänderungen sind *kursiv und unterstrichen* dargestellt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein St. Hubertus Büsbach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins *sind* die Unterstützung der pastoralen, diakonischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus Büsbach *sowie die Förderung der Erziehung*.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. §§ 51 ff. Abgabenordnung). Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Hubertus in der Unterhaltung der Pfarrkirche und der kirchengemeindlichen Gebäude.

- b) Unterstützung der seelsorgerischen Aufgaben und der Verkündigung der Kirchengemeinde St. Hubertus.
- c) Unterstützung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde St. Hubertus z. B. in den Bereichen der Jugend- und Altenarbeit sowie der Kranken- und Behindertenbetreuung.
- d) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Hubertus bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bildungs- und Weiterbildungsbereich.
- e) Unterstützung der Aufgaben der Kirchengemeinde St. Hubertus in Bereichen der Liturgie, Kunst, Kirchenmusik und Brauchtumspflege.
- f) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Hubertus bei Projekten des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates.
- g) Unterstützung der Kirchengemeinde St. Hubertus in der Trägerschaft sozial-caritativer Einrichtungen der Kirchengemeinde.
- h) Unterstützung der integrativen Kindertagesstätte „In der Dell“ durch die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, von Ausstattungsgegenständen, Material, Spielzeug und Spielgeräten sowie die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gemäß Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - b) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) Ausschluss. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 g der Satzung). Die Mitgliederversammlung kann dabei auch festlegen, dass es jedem Mitglied selbst überlassen ist, zu bestimmen, welchen Beitrag es leisten will.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
 - e) Wahl von Rechnungsprüfern.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Sie kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tat-

bestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - d) dem Kassierer/der Kassiererin
 - e) bis zu fünf Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.

3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter lit. a) und b) genannten Personen. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsanweisung erlassen.
 - b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. 3 der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladungen können auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail oder Fax, durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 12

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.